

# ZH\_OBERGERICHT SB150198 vom 25. August 2015

ZH Obergericht, 2015-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150198](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150198)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150198 du 25 août 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150198 del 25 agosto 2015

## Erwägungen

### E. 1

a) Unbestritten ist, dass der Beschuldigte am 9. März 2014 die Sihlhoch- strasse in Fahrtrichtung Zürich befuhr und dabei, als er verkehrsbedingt anhalten musste, seinen Wagen verliess und sich zum Auto von B.\_\_\_\_\_ begab, um mit dessen Insassen zu reden, worauf sich diese aber nicht einliessen (Prot. II S. 8). Weshalb es dazu kam, ist hingegen ebenso umstritten wie die Frage, ob der Be- schuldigte später nochmals ausstieg und, da die Leute im anderen Auto nach wie vor nicht mit ihm diskutieren wollten, einen heftigen Schlag gegen dessen Kotflü- gel ausführte. Diesbezüglich liegen als Beweismittel einerseits die Aussagen des Beschuldigten und von dessen Ehefrau sowie andererseits diejenigen von B.\_\_\_\_\_ und ihrer beiden Mitfahrer vor. Unbeteiligte Zeugen des Vorfalls gab es zwar höchstwahrscheinlich, doch konnten diese nachträglich nicht mehr ausfindig ge- macht werden. b) Zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der Personen, die zur Sache befragt werden konnten, ist festzuhalten, dass einerseits der Beschuldigte ein nahelie- gendes Interesse hat, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzu- stellen. Ebenso liegt auf der Hand, dass seine Ehefrau dazu neigen dürfte, ihn dabei zu unterstützen. Die Aussagen dieser beiden Personen sind daher mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen. Nicht anders verhält es sich andererseits aber auch mit den Aussagen von B.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_. Die Erstgenannte war mit dem Auto ihrer Mutter unterwegs und dafür verantwortlich, dieser den Wagen un- versehrt zurückzubringen. Im Falle eines Schadens hatte sie daher ein offensicht- liches Interesse, für diesen eine Drittperson verantwortlich machen zu können. E.\_\_\_\_\_ ist der Freund von B.\_\_\_\_\_ und deshalb wohl geneigt, ihr beizustehen. Auch F.\_\_\_\_\_ ist kein völlig unabhängiger Zeuge, sondern ein Arbeitskollege von E.\_\_\_\_\_, der mit diesem (und dessen Freundin) auch privat verkehrt (Urk. 8/5 S. 1).

- 8 - c) Bei der Beweiswürdigung ist indessen vor allem der materielle Gehalt der vorliegenden Aussagen von Bedeutung. Die Vorinstanz erwog (Urk. 34 S. 15-17) bezüglich der Aussagen von B.\_\_\_\_\_ und ihrer damaligen Begleiter, dass diese zwar im Stadium der staatsanwaltlichen Einvernahmen grösstenteils überein- stimmten. Sie wirkten aber "etwas einstudiert", und es habe ein "zunehmendes Angleichen der Aussagen" stattgefunden, was wohl damit zusammenhänge, dass die drei Personen den Vorfall zugegebenermassen wiederholt miteinander be- sprochen hätten. Im erstinstanzlichen Urteil werden sodann verschiedene Wider- sprüche in deren Aussagen dargelegt, so etwa bezüglich der Frage, ob der Be- schuldigte sein Auto sogleich nach E.\_\_\_\_\_'s Geste mit der Hand vor dem Gesicht (erstmal) verlassen habe oder ob er zuvor noch mehrmals die Spur gewechselt habe. Ungereimtheiten machte die Vorinstanz ferner bezüglich der von den Betei- ligten in den verschiedenen Phasen des Vorfalls benützten Fahrstreifen und hin- sichtlich der Frage aus, wann das Auto des Beschuldigten fotografiert wurde so- wie ob dieser deswegen erneut ausstieg (oder aber, weil B.\_\_\_\_\_ hupte). Zwar wies die Vorinstanz auch auf Widersprüche

zwischen den Aussagen des Beschuldigten und denjenigen seiner Ehefrau hin. Sie gelangte aber doch zum Schluss, dass dem Beschuldigten weder wiederholte Spurwechsel ohne genügende Rücksichtnahme auf die anderen Verkehrsteilnehmer noch ein zweites Verlassen des Autos auf der Autobahn rechtsgenügend nachgewiesen werden könnten. Gleiches gelte für die eingeklagte Sachbeschädigung, da zwar alle Insassen von B.'s Auto den Schlag auf den Kotflügel beobachtet hätten, aber niemand gesehen habe, dass dabei eine Beule entstanden sei. B. habe auch nicht möglichst rasch angehalten, um den zufolge des heftigen Schlags möglicherweise entstandenen Schaden zu begutachten. Ausserdem hätte der Automobilist, der neben B. gefahren sei und das Verhalten des Beschuldigten offenbar nonverbal kommentiert habe, ihr signalisiert, dass ein Schaden entstanden sei, wenn er einen solchen bemerkt hätte (a.a.O.). d) Diese Beweiswürdigung überzeugt nicht. Zutreffen mag, dass insbesondere B. und E., die ein Paar sind, miteinander und vielleicht auch mit ihrem Kollegen F. über den inkriminierten Vorfall sprachen. Dies konnte bei gleichzeitig verblässender Erinnerung bis zum Zeitpunkt der staatsanwaltlichen

- 9 - Einvernahmen durchaus – auch ohne entsprechende Absicht – punktuell zu einer Angleichung ihrer Sachverhaltsdarstellungen führen. Dies ist bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen, indem vor allem auf die aus noch frischer Erinnerung bei der Polizei gemachten Angaben abgestellt wird. Tatsache ist ferner, dass bezüglich der Abfolge der Spurwechsel Unklarheiten verbleiben. Dies ist aber nicht anders zu erwarten, wenn mehrere Personen ein mehrphasiges dynamisches Geschehen, welches sich über eine gewisse Zeitspanne erstreckte, nachträglich schildern. Erstaunlich und ein Hinweis auf abgesprochene bzw. "einstudierte" Aussagen wäre im Gegenteil, wenn B., E. und F. den Ablauf der Ereignisse absolut deckungsgleich geschildert hätten. Dass schliesslich B. und ihre Mitfahrer zwar den Faustschlag des Beschuldigten auf den Kotflügel sahen, nicht aber die damit verbundene Entstehung einer Delle bemerkten, lässt sich aufgrund der seitlichen, aus dem Fahrzeuginnern nicht gut oder gar nicht einsehbaren Lage der Beule (Urk. 6 S. 1) zwanglos erklären. Damit spricht aber auch die Tatsache, dass sie nicht sofort nachschauten, keineswegs gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Sachdarstellung. Ebenso wenig erhellt, wie der Automobilist, der neben B. fuhr und wegen des Verhaltens des Beschuldigten den Kopf geschüttelt bzw. eine Geste mit der Bedeutung "Geht's noch?" gezeigt haben soll, B. die Entstehung einer Beule hätte "signalisieren" sollen.

## E. 2

a) Mit dem vorstehend Gesagten ist allerdings auch noch nicht erstellt, dass der Beschuldigte seinen Wagen zweimal verliess und beim zweiten Mal mit einem Faustschlag den linken Kotflügel von B.'s Auto beschädigte. Diesbezüglich kann vorliegend Klarheit gewonnen werden, indem die beiden sich grundlegend widersprechenden Sachverhaltsversionen des Ehepaars G. einerseits und der drei jungen Leute im "Audi" andererseits daraufhin geprüft werden, ob die geschilderten Abläufe logisch nachvollziehbar sind. b) B., E. und F. schilderten den Hergang der Ereignisse schon bei der Polizei nicht nur im Wesentlichen übereinstimmend, sondern auch vom Ablauf her plausibel und folgerichtig. aa) Insbesondere findet sich in ihrer Schilderung eine nachvollziehbare Erklärung, weshalb es überhaupt zu einer Auseinandersetzung kam. Sie gaben

- 10 - konstant und übereinstimmend an, dass der Beschuldigte sich unmittelbar vor der Verengung der Fahrbahn von drei auf zwei Fahrstreifen vor ihnen auf die mittlere (bzw. von da an linke) Spur "hereingedrängelt" habe. B.\_\_\_\_\_ habe deshalb bremsen müssen. Dann habe der Beschuldigte sogleich auf die rechte Spur gewechselt, wo der Verkehr schneller gerollt sei (B.\_\_\_\_\_: Urk. 8/1 S. 1, Urk. 8/2 S. 3; E.\_\_\_\_\_: Urk. 8/3 S. 1, Urk. 8/4 S. 3; F.\_\_\_\_\_: Urk. 8/5 S. 1, Urk. 8/6 S. 3/5). Nach weiteren Spurwechseln des Beschuldigten, die gemäss B.\_\_\_\_\_ auch zu "brenzligen Situationen" führten (Urk. 8/1 S. 1, Urk. 8/2 S. 3; etwas weniger klar E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_: Urk. 8/4 S. 3, Urk. 8/6 S. 3) erwähnen alle drei Insassen des "Audi" als Reaktion eine Handbewegung E.\_\_\_\_s vor seinem Gesicht im Sinne von "geht es noch?" (B.\_\_\_\_\_, Urk. 8/2 S. 6) bzw. "Häschen Knall?" (F.\_\_\_\_\_, Urk. 8/6 S. 6). Kurz darauf habe der Beschuldigte auf die linke Spur gewechselt (E.\_\_\_\_\_: Urk. 8/3 S. 1, Urk. 8/4 S. 5; F.\_\_\_\_\_: Urk. 8/5 S. 2; vgl. auch B.\_\_\_\_\_, Urk. 8/1: "Da waren wir beide auf der linken Spur", Urk. 8/1 S. 3). Dann habe die Kolonne gestoppt. Der Beschuldigte sei ausgestiegen und zur Fahrertür von B.\_\_\_\_s Auto gekommen. Sie hätten sich aber nicht auf eine Diskussion eingelassen (B.\_\_\_\_\_: Urk. 8/1 S. 1, Urk. 8/2 S. 3; E.\_\_\_\_\_: Urk. 8/3 S. 1/2, Urk. 8/4 S. 3/5; F.\_\_\_\_\_: Urk. 8/5 S. 2, Urk. 8/6 S. 4). Nach der übereinstimmenden Schilderung von B.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ waren diese also wegen des "Hereindrängels" des Beschuldigten und dessen nachfolgender "Slalomfahrt" mit bisweilen wenig rücksichtsvollen Spurwechseln verärgert und reagierte E.\_\_\_\_\_ darauf mit der erwähnten Handbewegung. Der Beschuldigte verliess daraufhin sein Auto, um die drei jungen Leute zur Rede zu stellen. Deren Aussagen beschreiben eine logische Abfolge von Geschehnissen. Sie erscheinen ausserdem als glaubhaft, weil die "Audi"-Insassen ihr eigenes Verhalten keineswegs schönigten, sondern einräumten, dass von ihrer Seite mit einer unfreundlichen Geste zur Eskalation beigetragen wurde (vgl. ausserdem die Aussage E.\_\_\_\_s, wonach B.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten im weiteren Verlauf auch den "Vogel" gezeigt habe, Urk. 8/4 S. 4/6). bb) Zum nachfolgenden Geschehen führten E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ aus, dass der Verkehr dann wieder gerollt und der Beschuldigte zunächst auf die rechte Spur hinüber gefahren sei (E.\_\_\_\_\_: Urk. 8/3 S. 2; F.\_\_\_\_\_: Urk. 8/5, S. 2). Dies

- 11 - ergibt sich sinngemäss auch aus der Aussage von B.\_\_\_\_\_, dass der Beschuldigte hernach "von der rechten Spur" her (Urk. 8/2 S. 6) wieder vor ihr in die Kolonne eingeschwenkt sei, und zwar so knapp, dass sie abrupt bremsen müssen. Letzteres wurde von E.\_\_\_\_\_ (Urk. 8/3 S. 2, Urk. 8/4 S. 4/6) und F.\_\_\_\_\_ (Urk. 8/5 S. 2) bestätigt. B.\_\_\_\_\_ protestierte gegen dieses Manöver, indem sie die Hupe betätigte (Urk. 8/2 S. 3; E.\_\_\_\_\_: Urk. 8/3 S. 2; F.\_\_\_\_\_: Urk. 8/5 S. 2). Gemäss E.\_\_\_\_\_ zeigte sie dem Beschuldigten überdies den "Vogel" (Urk. 8/4 S. 4/6), und F.\_\_\_\_\_ bestätigte, dass sie mit ihrem Mobiltelefon das Kontrollschild des Beschuldigten fotografierte (B.\_\_\_\_\_: Urk. 8/1 S. 3, F.\_\_\_\_\_: Urk. 8/5 S. 4, später unsicher, wer die Aufnahme gemacht hatte, Urk. 8/6 S. 6). Übereinstimmend gaben B.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ sodann zu Protokoll, dass der Beschuldigte daraufhin erneut aus seinem Wagen gestiegen und zur Fahrerseite von B.\_\_\_\_s Auto gekommen sei. Er sei vor das Fahrzeug gestanden und habe demonstrativ die Autonummer angeschaut. Sie hätten ihn aber weiterhin ignoriert, worauf er mit der rechten Faust auf den linken Kotflügel ihres Wagens eingeschlagen habe. Dann sei er wieder in sein Auto gestiegen und weitergefahren (B.\_\_\_\_\_: Urk. 8/1 S. 2, Urk. 8/2 S. 3; E.\_\_\_\_\_: Urk. 8/3 S. 2, Urk. 8/4 S. 4; F.\_\_\_\_\_: Urk. 8/5 S. 2, Urk. 8/6 S. 4). Anzuführen bleibt, dass sowohl B.\_\_\_\_\_ als auch ihre beiden Mitfahrer in diesem Zusammenhang einen anderen Automobilen erwähnten, der mit Gesten seiner Missbilligung des Verhaltens des Beschuldigten Ausdruck verliehen habe. Ihre diesbezüglichen Aussagen waren

offensichtlich nicht abgesprochen: B.\_\_\_\_\_ sagte aus, dass dieser Autolenker "nur den Kopf geschüttelt" habe (Urk. 8/1 S. 2), während sich E.\_\_\_\_\_ an ein silberfarbenes Auto und an eine Geste mit dem Sinn "geht's noch?" erinnerte (Urk. 8/4 S. 4) und F.\_\_\_\_\_ seinerseits angab, man habe "fragende Blicke ausgetauscht" (Urk. 8/6 S. 7). Gemäss B.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ befand sich dieser Automobilist auf der linken Spur (Urk. 8/1 S. 2, Urk. 8/6 S. 7), was mit der an anderer Stelle zu findenden Aussage von B.\_\_\_\_\_ zusammenpasst, sie seien "rechts gestanden", als der Beschuldigte zum zweiten Mal ausgestiegen sei (Urk. 8/1 S. 3). Zusammenfassend ergibt sich, dass die drei Personen im "Audi" auch diese zweite Phase, in der sich die Auseinandersetzung verschärfte und schliesslich im Faustschlag ge-

- 12 - gen B.\_\_\_\_\_s Auto gipfelte, nicht nur im Wesentlichen übereinstimmend, sondern auch logisch nachvollziehbar schilderten. cc) Mit den Aussagen der drei Fahrzeuginsassen ohne weiteres vereinbar ist sodann das fotografisch dokumentierte Schadenbild am linken Kotflügel des "Audi". Aufgrund der Form und insbesondere der Lage der Delle kann ein Parkscha-den ausgeschlossen werden und erscheint als sehr unwahrscheinlich, dass es sich dabei um die Folge einer Kollision handelt. Der Schaden ist offensichtlich auf eine stumpfe Gewalteinwirkung von seitlich-oben zurückzuführen. Neben einem gezielten Faustschlag käme als Ursache vielleicht noch ein Steinschlag in Frage. Wollte man aber deswegen den klaren und übereinstimmenden Aussagen von B.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ keinen Glauben schenken, so müsste man ihnen unterstellen, willkürlich einen wildfremden Automobilisten einer vorsätzlichen Sachbeschädigung zu bezichtigen, um diesen für den anderweitig verursachten Schaden zu belangen. Für eine solche falsche Anschuldigung bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Insbesondere bleibt unerfindlich, weshalb F.\_\_\_\_\_ dabei hätte mitmachen und das Risiko eingehen sollen, dass ihn etwa Aussagen anderer Verkehrsteilnehmer entlarven könnten. Ihn brauchte ja der Schaden am Fahrzeug in keiner Weise zu interessieren. Damit bleibt der von B.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ beobachtete Faustschlag des Beschuldigten die einzige vernünftige Erklärung für den kurz darauf an der entsprechenden Stelle entdeckten Schaden. c) aa) Bei einer genaueren Betrachtung der vom Beschuldigten deponierten Aussagen fällt sofort auf, dass darin eine plausible Erklärung fehlt, weshalb die beiden Streitparteien überhaupt aneinander geraten sind. Das von den "Audi"- Insassen angegebene Hereindrängeln bei der Spurverengung stellt er vehement in Abrede (Urk. 7/1 S. 2). Folgt man seiner Sachdarstellung, so fiel ihm das hinter ihm fahrende Auto von B.\_\_\_\_\_ auf, weil dessen Insassen "sich die ganze Zeit amüsierten", E.\_\_\_\_\_ immer wieder seine Jacke hochhielt und jemand aus dem "Audi" heraus den Beschuldigten und dessen Familie mehrmals fotografierte (a.a.O., S. 1). E.\_\_\_\_\_s Handbewegung vor dem Gesicht, die den Beschuldigten allenfalls hätte verärgern können, bemerkte dieser nach eigenem Bekunden gar nicht (a.a.O., S. 3). Auf die Frage nach dem Abstand zwischen den beiden Autos

- 13 - antwortete der Beschuldigte, es sei immer schwierig, dies im Rückspiegel abzuschätzen (a.a.O., S. 1). Er behauptete nicht ausdrücklich, B.\_\_\_\_\_ habe keinen genügenden Abstand eingehalten. Gleichwohl gab er an, er sei ausgestiegen und zum anderen Auto gegangen, um dessen Nummer zu notieren und die Insassen auf die "Auffahrerei" und die Fotos anzusprechen (Urk. 7/1 S. 2). Ob sich die Leute im anderen Auto "amüsierten", brauchte den Beschuldigten nicht zu kümmern. Weshalb ihn das angebliche Hochziehen von E.\_\_\_\_\_s Jacke stören sollte und B.\_\_\_\_\_ oder deren Begleiter den Beschuldigten und dessen Familie mehrmals hätten fotografieren sollen, bleibt ebenfalls unerfindlich. Alle drei

bestätigten zwar, dass ein Foto gemacht worden war, um die Autonummer des Beschuldigten zu dokumentieren (Urk. 8/1 S. 2, Urk. 8/4 S. 7, Urk. 8/5 S. 4), der sie mit seinen Spurwechseln bedrängt habe. Im übrigen konnten sie aber mit Bildern wildfremder Menschen in irgend einem Auto nichts anfangen und bestand kein Grund zur Befürchtung, sie könnten damit auf Facebook o.dgl. Missbrauch betreiben, wovor angeblich die Kinder des Beschuldigten Angst gehabt haben sollen (Urk. 8/7 S. 3). Für den Beschuldigten bestand somit auf der Basis dessen, was sich nach seiner Schilderung bis dahin ereignet hatte, keinerlei Anlass, bei einem Stillstand des Kolonnenverkehrs auszusteigen und die Leute im "Audi" zur Rede zu stellen. Dennoch tat er dies zugegebenermassen, bestritt dann aber, noch ein zweites Mal ausgestiegen und zu B.\_\_\_\_s Auto gegangen zu sein (Urk. 7/1 S. 4 und Urk. 24 S. 3). Folgt man seiner Darstellung, so wäre nach dem (ersten) erfolglosen Versuch, mit der "Audi"-Lenkerin zu sprechen, nichts Besonderes mehr geschehen – ausser dass E.\_\_\_\_ angeblich erneut seine Jacke hochzog und gegen die Frontscheibe hielt – und setzte der Beschuldigte dann ungestört seine Fahrt in Richtung ... / ... fort (Urk. 7/1 S. 2). Die Auseinandersetzung mit den "Audi"-Insassen hätte also genau so plötzlich aufgehört, wie sie ohne plausiblen Grund begonnen haben soll. Dies erweckt den Verdacht, dass der Beschuldigte bei seinen Aussagen die zweite Phase mit dem erneuten Aussteigen ausblendete, weil dabei etwas ihn Belastendes geschehen war, nämlich der Faustschlag gegen B.\_\_\_\_s Auto. Die Sachdarstellung des Beschuldigten erscheint somit insgesamt als unglaubhaft und taugt nicht dazu, die Glaubhaftigkeit der ihn belastenden Aussagen zu schmälern.

- 14 - bb) Dies gilt um so mehr, als der Beschuldigte zugegebenermassen später anbot, die Angelegenheit mit einer Zahlung von Fr. 200.– zu regeln (Urk. 7/1 S. 5 und Urk. 24 S. 5). Dass er auf den doch recht schwerwiegenden Vorwurf, absichtlich ein fremdes Auto beschädigt zu haben (Urk. 5), nur zur Vermeidung von Zeitaufwand so reagiert haben will (a.a.O.), wenn doch gar nichts Schädigendes vorgefallen war, ist nicht glaubhaft. Beizufügen bleibt, dass er dabei auch noch anbot, das Angebot von Geld auf Empfehlung seiner Ehefrau gemacht zu haben (a.a.O.). Dies war offensichtlich eine Lüge, gab doch G.\_\_\_\_ als Zeugin zu Protokoll, von einem solchen Angebot nichts gewusst und ihrem Mann auch nichts dergleichen empfohlen zu haben (Urk. 8/7 S. 4). d) Die in den wesentlichen Zügen übereinstimmende und in ihrem Ablauf als folgerichtig erscheinende Sachdarstellung von B.\_\_\_\_, E.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ erweist sich somit insgesamt als sehr viel glaubhafter als die logisch nicht nachvollziehbare Version des Beschuldigten und von dessen Ehefrau. Sie wird zudem vom fotografisch dokumentierten Schadenbild am beteiligten "Audi" gestützt. Damit ist rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte die Delle an dessen linkem Kotflügel mit einem Faustschlag verursacht hat. Dass dabei eine solche Beule entstehen könnte, war so naheliegend, dass auch ausser Zweifel steht, dass der Beschuldigte diesbezüglich zumindest eventualvorsätzlich handelte. Der Beschuldigte ist demgemäss der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. a) Sachbeschädigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe von einem bis zu 360 Tagessätzen geahndet (Art. 144 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Strafe ist dabei nach dem Verschulden des Täters zuzumessen. Zu berücksichtigen sind ferner dessen Vorleben und persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). b) Der Beschuldigte wurde wütend, weil er sich von den Insassen des "Audi" zu Unrecht wegen seiner Fahrweise gemassregelt fühlte und sie sich weigerten,

- 15 - mit ihm darüber zu sprechen. In dieser Situation liess er sich zu einem heftigen Faustschlag gegen den Kotflügel ihres Autos hinreissen. Bezüglich des dadurch verursachten Sachschadens ist von Eventualvorsatz auszugehen. Das Ausmass des Schadens blieb mit etwas über Fr. 1'000.– (vgl. Urk. 9/3) relativ gering. Insgesamt ist von einem leichten Verschulden auszugehen. c) Der Beschuldigte wurde 1960 in Zürich geboren und ist auch dort aufgewachsen. Nach einer Ausbildung als Musiklehrer arbeitete er zunächst im Bereich der Luftfahrt in einer eigenen Firma (Prot. II S. 6), absolvierte dann ein Masterstudium an der Hochschule ... und ist nun als Contract and Claims Manager bei H. \_\_\_\_\_ tätig. Er bezieht ein Nettosalär von Fr. 8'900.– pro Monat und hat Alimentenverpflichtungen von Fr. 2'000.– monatlich (Prot. II S. 7). Vermögen besitzt er keines (Urk. 7/4 S. 5/6). Diese Lebensumstände wirken sich weder straf erhöhend noch strafmindernd aus. d) Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 15/1). Den Führerausweis für leichte Motorwagen hat er seit 1983 (Urk. 1 S. 1). 2007 wurde ihm dieser Ausweis wegen Missachtung des Vortritts für einen Monat entzogen, und 2012 wurde ihm wegen Vornahme ablenkender Verrichtungen während des Fahrens eine Verwarnung erteilt (Urk. 15/5). Der etwas getrübe automobilistische Leumund des Beschuldigten ist, da er die vorliegend zu ahndende Sachbeschädigung ebenfalls im Rahmen des Strassenverkehrs beging, leicht straf erhöhend zu berücksichtigen. e) Die von der Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren beantragte Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 140.– erweist sich ebenso wie die vorinstanzlich für die SVG-Übertretung ausgefallte Busse von Fr. 200.– als milde, aber noch angemessene Sanktion. Die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der schuldhaften Nichtzahlung der Busse beträgt praxisgemäss einen Tag. Zur zusätzlichen Ausfällung einer Verbindungsbusse besteht kein Anlass. f) Der Beschuldigte ist Ersttäter. Der Vollzug der Geldstrafe ist deshalb aufzuschieben und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzusetzen (Art. 42 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 16 - VI. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens beider Instanzen aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 und Art. 428 Abs. 1 StGB). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.